

Anregung

1. In der Lüttringhauser Straße, Einmündung Kratzkopfstraße (Grundschule), wird in beiden Fahrtrichtungen zu schulüblichen Zeiten Tempo 30 nach VwV Zeichen 274, Rnr. 13, angeordnet.
2. Die Fußgängerampel wird aus Sicherheits- und Gründen der Richtlinienkonformität wenige Meter nach Osten zwischen die Garagen versetzt.

Begrün(d)ung

1 Nach § 45 (9) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, „wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.“ (Geschwindigkeits-) Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen im Normalfall nur angeordnet werden, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrensituation besteht.

Der Gesetzgeber hat hiervon im Bereich von Kindergärten, Schulen und Altersheimen bewußt eine Ausnahme gemacht. In der für die Fachverwaltung (R104) verbindlichen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) steht zu den Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo 30 im Abschnitt *Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit* in Rnr. 13:

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit

a) die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder

b) im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.

Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 ). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Lt. Verwaltungsvorschrift ist demnach in der Regel Tempo 30 an vorgenannten Einrichtungen an Straßen anzuordnen, die a) über einen direkte Verbindung verfügen oder b) die üblichen Fahrbahnquerungen und Pulkbildung vorkommen. Letzteres bedingt zum Beispiel, daß Schüler unachtsam auf die Fahrbahn treten.

Die Lüttringhauser Straße queren jeden Morgen vor Schulbeginn ca. 50 bis 60 Schüler in Höhe Kratzkopfstraße. Damit ist die Bedingung b) – siehe oben – erfüllt. Als Bereich für die Anordnung bietet sich die Einmündung Geranienstraße im Westen und die Einmündung Nibelungenstraße im Osten an.

Wegen der kurzen Länge von rund 130 Metern, den sowieso ab- bzw. einbiegenden Bussen (Linie 620: Nibelungenstraße, Linie 630: Straße An den Friedhöfen, Linie 650: Kratzkopfstraße) die dort abbiegen bzw. warten müssen, hat die Tempobeschränkung keine durchgreifenden Auswirkungen auf den ÖPNV. Vielmehr wird die Haltestelle intensiv von Schülern benutzt.

Daher ist gemäß den Verwaltungsvorschriften an dieser Stelle der Lüttringhauser Straße Tempo 30 während der Unterrichtszeiten anzuordnen.

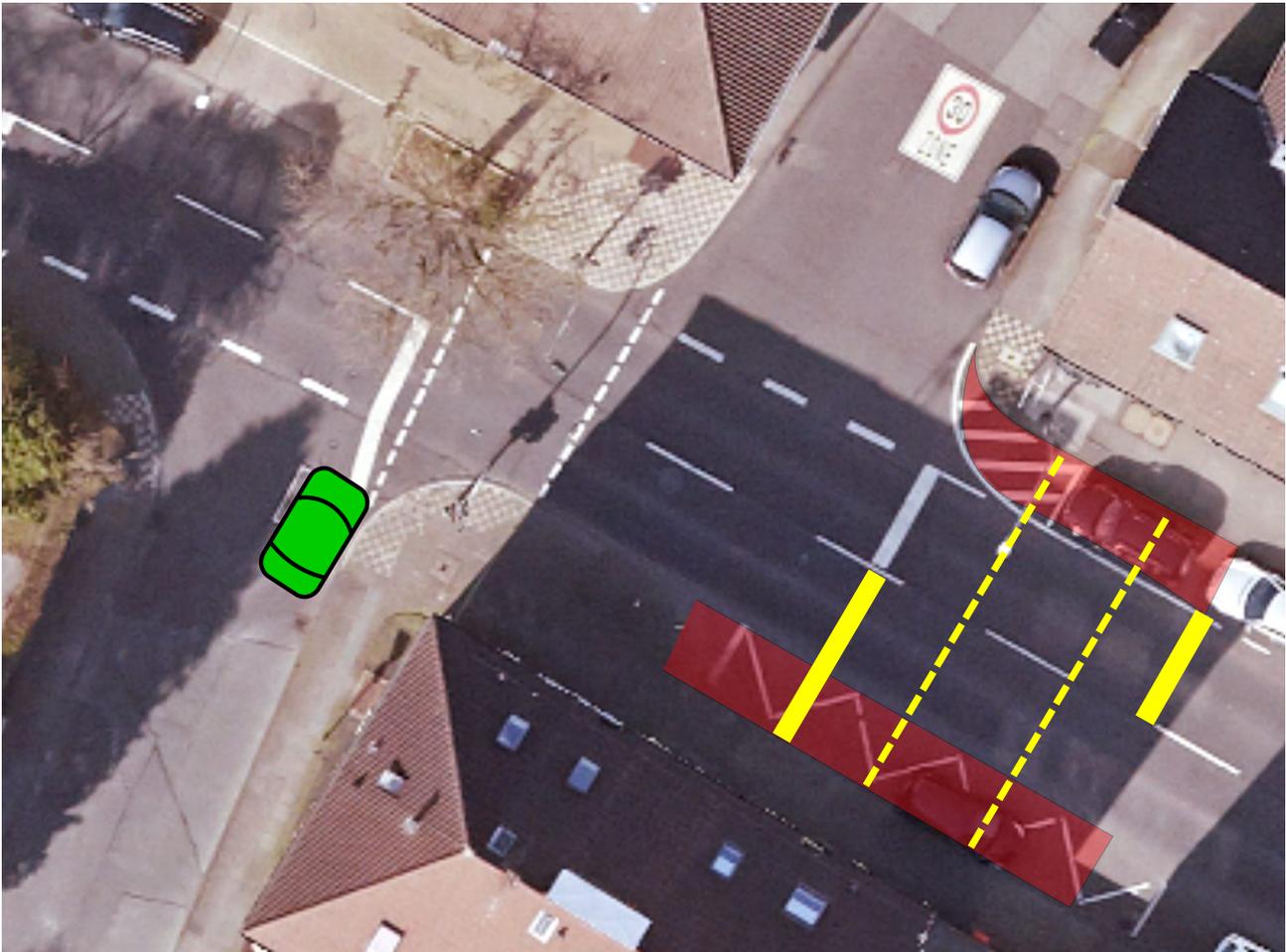


Abb. 1: Luftaufnahme Lüttringhauser Straße, In den Friedhöfen, Kratzkopfstraße, 2020.

Quelle: Geoportal.wuppertal.de

2. Details zur Ausführung und insbesondere in diesem Fall zu den Fahrbahnmarkierungen werden in Deutschland durch die „Richtlinien für die Markierung von Straßen“ (RMS), die „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ (RiLSA) und die Verwaltungsvorschrift zur StVO geregelt. Die ersten beiden sind gültige technische Regelwerke und als solche bei Planung und Anordnung von Ampeln verbindlich.

Die Vorgaben für die Markierung der westlichen Haltlinie (Zeichen 294) werden in keiner Weise eingehalten, sind insbesondere für Rechtsabbieger aus der Straße An den Friedhöfen in der Praxis nicht einzuhalten und für querende Fußgänger verkehrssicherheitsgefährdend.

Zunächst ist in nach den zuvor genannten Richtlinien zwischen Haltlinie und Fußgängerfurt (schmale und kurze gestrichelte Linie, die den Fußgängerbereich der Ampel begrenzt) ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Dies soll nämlich insbesondere verhindern, daß Fahrzeuge, die etwas über die Linie hinausfahren, direkt in die Fußgängerfurt hineinragen.



Abb. 2: Ein lediglich leicht in die Lüttringhauser Straße eingefahrener Rechtsabbieger steht bereits mitten in der Fußgängerfurt.

Genau das passiert aber bei den Rechtsabbiegern aus der Straße An den Friedhöfen zwangsweise bereits beim Geradeausfahren, vgl. Luftbild **Abb. 1** (grünes Fahrzeug) und **Abb. 2** (Detail aus der Praxis). Schon der Fahrer in Abb. 2 begeht, weil das Fahrzeug in die Furt hineinragt, einen (qualifizierten) Rotlichtverstoß.

Diese dämliche Position der Haltlinie dient schließlich als Verstärker für die Autofahrer, die dann bei Rot über die Ampel fahren und damit querende Fußgänger wie Schüler gefährden. Eltern haben deshalb einen Lotsendienst organisiert, die bei roter Ampel zusätzlich die Kelle raushalten, vgl. **Abb. 4**. Muß das sein?

Die Ermächtigung zum Betrieb einer Fußgängerampel dient dem Schutz der querenden Fußgänger. Schon aus diesem Grund ist dringend anzuraten, die Ampel auf die andere (östliche) Seite der Kratzkopfstraße zwischen die Garagen zu legen, vgl. gelbe eingezeichnete Markierungen in **Abb. 1**. Hierzu kann die rot markierte Fläche zur Sicherheit aufgepflastert werden. Die Garagen bleiben erreichbar, da die Fußgängerfurt vollständig zwischen den Garagen liegt.

Die Ermächtigung zum Betrieb einer Fußgängerampel umfaßt aber nicht das leichtere Abbiegen ohne das Vorhandensein von Fußgängern. Offensichtlich ist an der Einmündung An den Friedhöfen eine Kontaktschleife verbaut, die bei längerer Wartezeit darüber befindlicher Fahrzeuge die Fußgängerampel auf Rot schaltet – auch ohne Fußgänger. Damit verleitet man Autofahrer dazu, bei Rot (noch) durchzufahren. Was sich dann negativ auf die Gesundheit der Fußgänger auswirken kann, die im letzten Moment auftauchen und vom Autofahrer „übersehen“ werden.

Wenn die Stadt Wuppertal „Mamataxis“ vermeiden will, muß sie den Kindern einen ordentlichen und sicheren Schulweg ermöglichen. Diese Ampel löst keine Probleme, sondern schafft erst welche. Imgrunde sollten die Planer, die diese Bockmistwurst gebraten haben, die Versetzung der Ampel aus eigener Portokasse zahlen müssen.

Weitere Fotos folgen auf den nächsten Seiten.

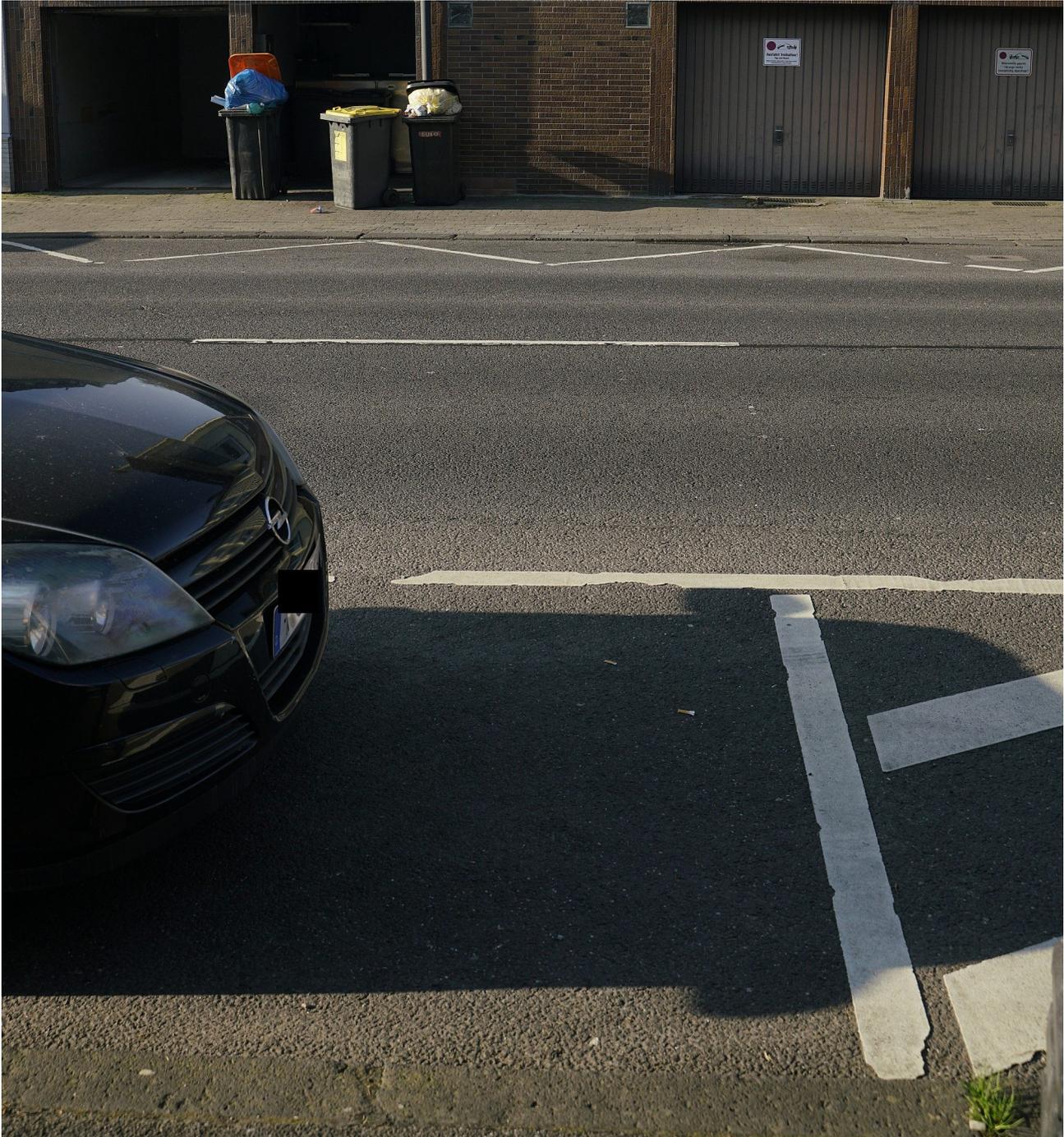


Abb. 3: Vorgeschlagene neue Position für die Fußgängerfurt, vgl. auch Sperrfläche (hier rechts) in Abb. 1 oben.



Abb. 4: Schüler sind offenbar vorhanden, und genau diese sollen geschützt werden. Die Behauptung, Tempo 30 dürfe nur und ausschließlich bei Schulen und anderen genannten Einrichtungen mit direktem Zugang zur konkreten Straße angeordnet werden, ist unzutreffend. Der Gesetzgeber hat die Gefährdung der oftmals unvorhersehbar agierenden Kinder erkannt und schreibt daher als (vorbeugende) Maßnahme zur Sicherheit im Verkehr die Anordnung von Tempo 30 als Regelfall vor, wo viele Schüler die Straße queren oder an Haltestellen eine typische Pulkbildung auftritt.

– Norbert Bernhardt